

GEMEINDE TAMINS

GEBÜHRENVERORDNUNG

zum Baubewilligungsverfahren und für die Benützung öffentlichen Grundes und Luftraumes in der Gemeinde Tamins

Gestützt auf Art. 96 KRG erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Gebührenverordnung.

Art. 1

Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen des Gemeindevorstandes und der Baupolizei, für die nachfolgend Gebühren vorgesehen sind.

Ist im Folgenden für eine Verrichtung, Bewilligung, Verfügung oder Ersatzabgabe kein Gebührenansatz vorhanden, so kann hierfür eine Gebühr erhoben werden, wenn der Ansuchende ein erhebliches Interesse an der Ausführung hat.

Art. 2

Vor Baubeginn ist eine Vorauszahlung aller Gebühren und Auslagen, berechnet aufgrund der voraussichtlichen Bausumme, zu entrichten. Ausgenommen davon sind Ersatzabgaben, welche vor Baubeginn zur Zahlung fällig sind. Die Schlussabrechnung erfolgt bei Vorliegen der amtlichen Schätzung.

Art. 3

Wo die Gebührenverordnung einen Ermessensspielraum für die Gebühr vorsieht, sind für deren Festsetzung das Ausmass des Arbeitsaufwandes und die Zeitdauer der Inanspruchnahme angemessen zu berücksichtigen.

Art. 4

Besondere Auslagen, welche der Gemeinde durch den notwendigen Beizug von Fachleuten erwachsen, sind von der gebührenpflichtigen Partei zu tragen.

Art. 5

Der Gemeindevorstand kann Gebühren ermässigen oder erlassen, wenn sich dies durch besondere Umstände, wie z.B. Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Partei oder gemeinnütziger Zweck des Bauvorhabens, rechtfertigt.

Art. 6

Die Gebühren werden durch die Gemeindeganzlei berechnet. Der Gebührenpflichtige kann binnen 20 Tagen seit der Rechnungsstellung beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erheben.

Der Gemeindevorstand entscheidet unter Vorbehalt des Rekurses an das kantonale Verwaltungsgericht endgültig.

Art. 7

Gesetze, Verordnungen, Regelemente usw. können gratis von der Web-Seite der Gemeinde Tamins heruntergeladen bzw. für Fr. 5.-- bei der Gemeindeganzlei bezogen werden. Pläne (Ortsplan, Zonenplan, GEP, Strassenplan etc.) werden zum Selbstkostenpreis durch die Gemeindeganzlei abgegeben. Verpackung und Versand wird separat berechnet.

Art. 8

Baupolizeigebühren werden aufgrund des Neuwertes der amtlichen Schätzung berechnet:

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| a) | Neubauten | |
| | Grundgebühr | Fr. 250.-- |
| | sowie für die ersten Fr. 300'000.-- der Bausumme | 2.5 ‰ |
| | für die weiteren Fr. 700'000.-- | 1.5 ‰ |
| | für die restliche Bausumme | 0.5 ‰ |
| | Entspricht das Gesuch dem Vorentscheid, verringert sich die Gebühr um 15 % bis 25 %. | |
| b) | kleine Umbauten, Anbauten etc. | Fr. 100.-- bis Fr. 400.-- |
| c) | Zurückgezogene Baugesuche | 10 % bis 30 % von a) |
| d) | Abgewiesene Baugesuche | 20 % bis 40 % von a) |
| e) | Verlängerungen von Baubewilligungen | 10 % von a) |
| f) | Wiedererwägungen von Baubescheiden | wie d) |
| g) | Vorentscheide, Abänderungen von Gesuchen, Behandlung von Einsprachen, Abschluss von Reversen, Überbauungs- und Gestaltungspläne, Bauberatung usw. nach Aufwand | |
| h) | Für alle dem Meldeverfahren (Art. 37 BauG) unterstehenden Bauvorhaben eine Pauschalgebühr von Fr. 50.-- | |

Art. 9

Die Bemühungen der Gemeindebehörden in anderen baupolizeilichen Angelegenheiten, insbesondere bei Nichteinhaltung von Plänen, Bauten ohne Bewilligung, Buss-, Wiederherstellungs- und Einstellungsverfügungen, werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei folgende Ansätze gelten:

Gemeindevorstand	Fr. 135.--/Std.
Baukommission	Fr. 100.--/Std.
Einzelne Funktionäre oder Beamte wie Baufachchef, Gemeindeschreiber etc.	Fr. 65.--/Std.

Art. 10

Die Benützung von öffentlichem Grund für Baustelleninstallationen, das Abladen und Ablagern von Baumaterialien und dergleichen ist bewilligungspflichtig. Es wird dafür eine Gebühr erhoben.

Grundgebühr	Fr. 70.--
sowie je m ² und Monat	Fr. 3.--
nach dem 6. Monat je m ² /Monat	Fr. 6.--
bei Benützung von öffentlichen Parkplätzen Zuschlag je Monat	Fr. 30.--

Die Kosten für die Wiederinstandstellung des öffentlichen Grundes gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 11

Für andere Benützungen des öffentlichen Grundes und Luftraumes wie Firmentafeln, Schaukästen und Reklameanlagen wird eine Bewilligungs- und Benützungsgebühr erhoben. Sie beträgt pro Jahr:

Grundgebühr:	Fr. 70.-- bis Fr. 700.--
Benützungsgebühr:	
– ebenerdige oder unter dem Boden befindliche Einrichtungen	je m ² /bzw. Laufmeter Fr. 7.--
– Einrichtungen über dem Boden	je m ² /bzw. Laufmeter Fr. 40.--
– mindestens aber	Fr. 70.--

Art. 12

Die Ersatzabgabe für fehlende Autoabstellplätze beträgt pro Abstellplatz Fr. 5'000.--.

Art. 13

Die Erhebung der Strassen-, Kanalisations-, Wasserversorgungs- und ARA-Anschlussbeiträge richtet sich nach dem Gesetz für Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer in der Gemeinde Tamins.

Art. 14

Der Gemeindevorstand kann die in Art. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 genannten Frankenbeträge, nicht aber die Promille- und Prozent-Ansätze, veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 15

Die Gebührenverordnung tritt sofort mit Beschluss durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ist auf alle bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bewilligten Baugesuche anwendbar.

Alle früheren Vorschriften, Bestimmungen und Gebühren sind dadurch aufgehoben.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 21. August 2008.

Für die Gemeinde Tamins

Der Präsident:

Der Aktuar:

A. Meier

A. Heim